



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 196/2023/2024 3. LIGA

31.05.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 31.05.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der VfB Lübeck v. 1919 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.750,- Euro belegt.
2. Dem VfB Lübeck v. 1919 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der VfB Lübeck v. 1919 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der VfB Lübeck v. 1919.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

VfB Lübeck v. 1919 e. V.

23.05.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem DSC Arminia Bielefeld und dem VfB Lübeck am 26.04.2024 in Bielefeld

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der VfB Lübeck v. 1919 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.750,- Euro belegt.
2. Dem VfB Lübeck v. 1919 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der VfB Lübeck v. 1919 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der VfB Lübeck v. 1919.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Nico Fuchs, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des VfB Lübeck v. 1919.

Ergänzende Begründung:

In der 19., 30., 35., 40., 47., 50., 57., 70., 75. und 81. Spielminute wurden im Lübecker Fanblock insgesamt mindestens 15 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) abgebrannt. Zudem wurde in der 19. sowie in der 40. Spielminute aus dem Lübecker Fanblock heraus jeweils eine Rakete abgeschossen.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des



DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.750,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 31.05.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –